

# DU hast das Wort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **39 (1963-1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eidgenössischen Räte ist diese Angelegenheit von verschiedenen Nationalräten aufgegriffen und in der Form einer «dringlichen kleinen Anfrage» dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt worden. (Das Auskunftsinstrument der «dringlichen kleinen Anfrage» ist mit dem neuen Geschäftsreglement des Nationalrates an die Stelle der früheren «Fragestunde» getreten.) Diese Anfrage gab dem Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements, Bundesrat Wahlen, Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Darlegung der Verhältnisse, die wegen der klaren Schilderung der tatsächlichen und der rechtlichen Voraussetzungen der Waffenausfuhrfrage von allgemeinem Interesse ist.

Bundesrat Wahlen gab zuerst einen Überblick über die Vorgeschichte der heutigen Regelung, um dann die bestehende **Rechtslage** zu umschreiben: «Das gewöhnliche Neutralitätsrecht, das nur im Kriegsfall Anwendung findet, verbietet zwar dem neutralen **Staat als solchem**, die Kriegführenden durch Lieferungen, vor allem auch von Kriegsmaterial, direkt zu unterstützen. Hingegen ist der neutrale Staat völkerrechtlich nicht gehalten, die Ausfuhr von Kriegsmaterial **durch Private** zu verhindern. Wenn er den Export dennoch Restriktionen unterwirft oder überhaupt verbietet, so hat er die Maßnahmen auf alle Kriegführenden **gleichmäßig anzuwenden**. Diese klare Regelung ergibt sich aus den Art. 7 und 9 des V. Haager Abkommens über die Neutralität im **Landkrieg**. In **Friedenszeiten** bestehen dagegen für den ständig neutralen Staat bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial rechtlich überhaupt keine Einschränkungen. Nicht nur Privatpersonen, sondern an sich auch der neutrale Staat selbst sind befugt, solches auszuführen. Eine Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo in einem akuten politischen Konflikt mit dem Ausbruch eines Krieges gerechnet werden muß und Kriegsmaterial dauernd an eine der potentiellen Kriegsparteien geliefert oder ein Ausfuhrverbot dauernd gegenüber einer dieser Parteien erlassen würde. Ein solches Verhalten könnte das Vertrauen der ausländischen Regierungen in unsere Neutralität beeinträchtigen. Die **Neutralitätspolitik** wird eine derartige Folge zur vermeiden suchen. In diesem Sinne sind denn auch Herstellung und Vertrieb von Kriegsmaterial in unserem Lande nicht frei, sondern, gemäß Art. 41 der Bundesverfassung, ausdrücklich der Oberaufsicht und der Bewilligungspflicht des Bundesrates unterstellt.»

Bundesrat Wahlen legte dann dar, daß die Handhabung der Waffenausfuhrvorschriften nicht nur nach den Gesichtspunkten der Neutralitätspolitik und der Humanität erfolgen dürfen, sondern daß dabei auch die **Interessen der schweizerischen Landesverteidigung** berücksichtigt werden müssen. Das Problem, vor dem wir immer wieder stehen, besteht darin, einen vernünftigen **Ausgleich** zwischen diesen beiden sich widersprechenden Interessen zu finden.

«Vom **rein humanitären Standpunkt** aus gesehen, könnte man wünschen, daß die Schweiz überhaupt jede Kriegsmaterialausfuhr unterbindet. Dies wäre sicher die einfachste Lösung. Das Problem muß aber auch vom Standpunkt der **Landesverteidigung** aus gewürdigt werden. Solange wir am Grundsatz der bewaffneten Neutralität festhalten, muß unsere Armee über neuzeitliche Waffen und Kriegsgeschütze verfügen können. Daß es unverantwortlich wäre, sich in dieser Beziehung in die völlige Abhängigkeit des Auslan-

des zu begeben, liegt auf der Hand. In Zeiten politischer Spannungen wären die ausländischen Rüstungsindustrien in erster Linie voll für die Bedürfnisse des eigenen Landes und für die Ausrüstung verbündeter Heere in Anspruch genommen; die Gefahr würde also bestehen, nicht mehr rechtzeitig oder überhaupt nicht mehr beliefert zu werden. Es **kann deshalb nicht auf die Erhaltung einer leistungsfähigen einheimischen Rüstungsindustrie verzichtet werden**. Diese ist aber auf Grund der verhältnismäßig bescheidenen eigenen Aufträge allein, ohne eine beschränkte Ausfuhrmöglichkeit, nicht lebensfähig. Sollte sie sich einstellen auf Friedensproduktion umstellen, so wäre eine rechtzeitige Wiederaufnahme der Kriegsmaterialproduktion nicht möglich; dazu würden ihr die Erfahrungen, das geschulte Personal und die notwendigen Einrichtungen fehlen. Diese Firmen würden es auch unterlassen, mit eigenen finanziellen Mitteln kriegstechnische Forschungen und Entwicklungen fortzusetzen. Auf die Zusammenarbeit mit der Industrie auf diesem Gebiet ist jedoch die Armee heute in ganz besonderem Maße angewiesen. Es muß ferner erwähnt werden, daß nicht etwa nur die wenigen wichtigen Rüstungsunternehmen von einem Waffenausfuhrverbot betroffen würden. Eine sehr große Zahl von kleineren Firmen sind als Teil- und Unterteilhersteller an der Entwicklung und Fabrikation von Bestandteilen mitbeteiligt; sie stellen auch Erzeugnisse her, die, ohne zu den eigentlichen Waffen zu zählen, doch unter die Gesetzgebung über das Kriegsmaterial fallen. Durch ein allgemeines Ausfuhrverbot, das zwangsläufig auch diese Firmen treffen müßte, würde unsere Landesverteidigung in einer nicht zu verantwortenden Weise beeinträchtigt.

Bei der Ausübung seiner Kontrollaufgabe hinsichtlich der Erstellung und des Vertriebes von Kriegsmaterial ist der Bundesrat bestrebt, die verschiedenen, teils widersprüchlichen Elemente, die es zu berücksichtigen gilt, möglichst befriedigend miteinander **in Einklang zu bringen**. Er hat auch dafür zu sorgen, daß die Ausfuhr von Waffen und Munition die schweizerische Neutralitätspolitik nicht beeinträchtigt. Sowohl der allgemeinen politischen Lage als auch den besonderen Verhältnissen in bestimmten Gegenden der Welt ist Rechnung zu tragen. Die zuständigen Departemente sind bei der Vorprüfung von Ausfuhrgesuchen

## Erstklassige Passphotos

*Pleyer* - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

stets bemüht zu vermeiden, daß schweizerische Kriegsmateriallieferungen zur Erhöhung der Kriegsgefahr oder zur Förderung einer Aggressionspolitik beitragen. Maßgebend ist der Grundsatz, Rüstungslieferungen nach Gegenden, in denen ein bewaffneter Konflikt besteht oder ein solcher ausbrechen könnte, zu verbieten.» K.

## DU hast das Wort

### Soll der Ausgang des Wehrmannes verlängert werden?

«Werter Füs. ‚Nachtschattengewächs‘,

Du jammerst über den Umstand, daß der Wehrmann «nur» bis 2200 Ausgang habe und fragst, ob es nicht möglich wäre, ihn zu verlängern.

Ich bin ganz gegen diesen Vorschlag, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Wenn man den ganzen Tag hart gearbeitet hat, so hat man kaum mehr das Bedürfnis, über 2200 hinaus «Kameradschaft zu pflegen», wie Du das so schön sagst;

b) Du weißt selber aus Erfahrung, daß es halt immer und immer wieder Leute gibt, die leider nicht die Kraft und den Willen aufbringen, auf ein «Gläschen zu viel» zu verzichten. Eine Verlängerung der Ausgangszeit trüge für diese Elemente eine noch größere Gefahr in sich. (Ich bin übrigens nicht Abstinenter!)

c) Wenn Du – allein oder mit Kameraden – einmal länger Ausgang wünschst und Deinen Kommandanten fragst, so wird er Dir mit großer Wahrscheinlichkeit den Wunsch erfüllen. In unserer Einheit wird dies jedenfalls so gehandhabt, und wir kommen mit diesem System seit Jahren ausgezeichnet aus. Wm. M. H. in Z.»



Während die Truppe ruht, versucht sich ein junger Eidgenosse am Raketenrohr